STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Angela Klein

Aktenzeichen : 022.4, 023.2

Vorlage Nr. : GR 003/2014-neu

Datum : 28.07.2014

Verteiler : BM, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Gemeinderatswahlergebnis mit Sitzverteilung nach Saint Lague/Schepers

Thema:

Konstituierung aufgrund der Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014
a) Wahl der Bürgermeisterstellvertreter
b) Neubesetzung von Ausschüssen
c) Entsendung in Organe

öffentlich

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 29.07.2014

1. Gemäß § 48 GemO und § 7 der Hauptsatzung wird durch Wahl zum/zur 1. Stellvertreter/in des Bürgermeisters

   N. N. _____ bestellt.

2. Gemäß § 48 GemO und § 7 der Hauptsatzung wird durch Wahl zum/zur 2. Stellvertreter/in des Bürgermeisters

   N. N. _____ bestellt.

3. Gemäß § 48 GemO und § 7 der Hauptsatzung wird durch Wahl zum/zur 3. Stellvertreter/in des Bürgermeisters

   N. N. _____ bestellt.

4. Gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderates und § 33a GemO werden die Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter/in in den Ältestenrat berufen.

5. In den Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten werden gemäß § 55 GemO Bürgermeister Herdner als Vorsitzender sowie die vom Gemeinderat gewählten Bürgermeisterstellvertreter/die gewählte Bürgermeisterstellvertreterin als weitere Mitglieder berufen.

6. Aufgrund des § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes werden aus den Reihen des Gemeinderates gewählt:

   N. N. _____ sowie als dessen Stellvertreter/in N. N. _____,

   N. N. _____ sowie als dessen Stellvertreter/in N. N. _____.

7. Gemäß § 39 Abs. 1 GemO und § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung werden in den beschließenden Technischen- und Umweltausschuss gewählt

   N. N. _____ sowie als dessen Stellvertreter/in N. N. _____,

   N. N. _____ sowie als dessen Stellvertreter/in N. N. _____,

   N. N. _____ sowie als dessen Stellvertreter/in N. N. _____,

   N. N. _____ sowie als dessen Stellvertreter/in N. N. _____,

   N. N. _____ sowie als dessen Stellvertreter/in N. N. _____,

   N. N. _____ sowie als dessen Stellvertreter/in N. N. _____.

8. In den Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Wasserwerk (§ 8 Eigenbetriebsgesetz) werden die Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des beschließenden Technischen- und Umweltausschusses berufen.

9. In den Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste (§ 8 Eigenbetriebsgesetz) werden die Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des beschließenden Technischen- und Umweltausschusses berufen.

10. In den Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung nach § 8 Eigenbetriebsgesetz werden die Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des beschließenden Technischen- und Umweltausschusses berufen.

11. In den Beirat der Fremdenverkehrsgemeinschaft Ferienland und der Ferienland GmbH wird neben dem Bürgermeister als weiteres Mitglied

    N. N. _____ sowie als dessen Stellvertreter/in N. N. _____ berufen.

12. In den Beirat des Skiinternats Furtwangen Baden-Württemberg GmbH wird als Mitglied

    _____ sowie als dessen Stellvertreter/in N. N. _____ berufen.

13. In den ständigen Umlegungsausschuss werden neben dem Bürgermeister als Vorsitzendem sowie den beratenden Mitgliedern Herrn Burkard Gorzellik und Herrn Dipl.-Ing. Karl Haag berufen:

    N. N. _____ sowie als dessen Stellvertreter/in N. N. _____,

    N. N. _____ sowie als dessen Stellvertreter/in N. N. _____,

    N. N. _____ sowie als dessen Stellvertreter/in N. N. _____,

    N. N. _____ sowie als dessen Stellvertreter/in N. N. _____.

14. Für den Zweckverband des Interkommunalen Gewerbegebietes Neueck „Zweckverband IKG Neueck“ werden benannt:

    N. N. _____ sowie als dessen Stellvertreter/in N. N. _____,

N. N. _____ sowie als dessen Stellvertreter N. N. _____,

N. N. _____ sowie als dessen Stellvertreter N. N. _____,

N. N. _____ sowie als dessen Stellvertreter N. N. _____.

15. Gemäß § 8 der Satzung der Jugendmusikschule St. Georgen-Furtwangen e.V. wird in den Beirat der Jugendmusikschule berufen:

N. N. _____ sowie als dessen Stellvertreter/in N. N. _____.

16. Gemäß § 6 der Vereinbarung mit dem Caritas-Altenheim e. V. werden zwei Vertreter der Stadt benannt:

N. N. _____ sowie als dessen Stellvertreter/in N. N. _____,

N. N. _____ sowie als dessen Stellvertreter/in N. N. _____.

17. Gemäß § 6 der Satzung des Tourismusvereins Furtwangen im Schwarzwald e.V. gehören der jeweilige Bürgermeister der Stadt Furtwangen sowie der jeweilige Ortsvorsteher von Neukirch kraft Amtes dem Vorstand an.

18. Gemäß § 3 der Satzung des Sportverbandes Furtwangen soll der Vorsitzende Mitglied des Gemeinderates der Stadt Furtwangen sein. Weiteres Mitglied ist der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter. Als Vorsitzende/r des Sportverbandes wird vorgeschlagen:

N. N. _____.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Die Amtszeit des bisherigen Gemeinderates endet nach § 30 Abs. 2 GemO mit Ablauf des 31.05.2014. Das bedeutet, dass die Amtszeit des neuen Gemeinderates bzw. Ortschaftsrates am 01.06.2014 beginnt. Die erste Sitzung des am 25.05.2014 gewählten Gemeinderates hat unverzüglich mit der neuen Amtszeit zu erfolgen. Im Ältestenrat wurde als Termin für die Verpflichtung des neuen Gemeinderates der 29.07.2014 festgelegt. In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates wird die Wahl der Bürgermeisterstellvertreter und die Neubesetzung der Ausschüsse, Beiräte und die Entsendung in Organe geregelt.

Grundsätzlich erfolgt die Besetzung der Ausschüsse nach allgemeiner Vereinbarung unter den Fraktionen im Gemeinderat. Kommt keine Einigung zustande ist ein Wahlverfahren nach der Verhältniswahl aufgrund von Wahlvorschlägen unter Stimmbindung zwangsläufig. Die sich daraus ergebende Sitzverteilung nach Saint Lague/Schepers und deren Umrechnung auf die Ausschussbesetzung ist in der Anlage zu dieser Vorlage dargelegt.

1) Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt gemäß § 48 Abs. 1 GemO in geheimer Wahl (§ 37 Abs. 7 GemO) und in den getrennten Wahlgängen die drei Stellvertreter des Bürgermeisters. Nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl entfallen nach dem Höchstzahlverfahren Saint Lague/Schepers je ein Stellvertretersitz auf die CDU, die FWV und die SPD. Hierfür unterbreiten die Fraktionen entsprechende Vorschläge.

Rang	Stellvertreter/in	Fraktion
1.		
2.		
3.		

2) Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten

Gemäß § 55 GemO gehören dem Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten der Bürgermeister Herdner als Vorsitzender an. Bislang hat der Gemeinderat die gewählten Bürgermeisterstellvertreter als weitere Mitglieder berufen. Die Stadtverwaltung empfiehlt, diese Praxis weiterhin zu pflegen.

3) Berufung der Fraktionsvorsitzenden in den Ältestenrat

Aufgrund des § 3 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat werden die Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter in den Ältestenrat berufen. Die einzelnen Fraktionen haben durch Wahl innerhalb der Fraktionen folgende Benennungen vorgenommen:

In den Ältestenrat werden berufen:

Fraktion	Mitglieder	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in
CDU			
FWV Freie Wähler Vereinigung			
SPD			
UL			

4) Wahl der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen - Gütenbach

Aufgrund des § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes wählt der Gemeinderat zwei Mitglieder und deren Stellvertreter für den Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen - Gütenbach.

Mitglieder	Fraktion	Stellvertreter/in	Fraktion

5) Wahl der Mitglieder des Technischen- und Umweltausschusses (TUA)

Der Technische und Umwelt-Ausschuss (TUA) ist nach der Hauptsatzung ein beschließender Ausschuss und nimmt auch die Aufgaben der Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe „Technischer Dienst“ und „Wasserwerk“ wahr.

Aufgrund der Höchstzahlen nach den erreichten Gemeinderatssitzen ergibt sich bei der Zuteilung unter Anwendung der Regelung nach St. Lague/Schepers eine Vertretung aller Wahlvorschläge, wobei der CDU 3 Sitze und FWV, SPD und UL je 1 Sitz zufallen würden.

Die Fraktionen reichen entsprechende Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des beschließenden Ausschusses als auch deren Stellvertreter ein.

Mitglieder	Fraktion	Stellvertreter/in	Fraktion
			CDU
			CDU
			CDU
			FWV
			SPD
			UL

8) Wahl des Vertreter der Stadt Furtwangen im Beirat der Fremdenverkehrsgemeinschaft Ferienland und der Ferienland GmbH

Für den erweiterten Vorstand der Ferienland GmbH ist ein weiteres Mitglied aus den Reihen des Gemeinderates zu entsenden. Kraft Amtes ist der Bürgermeister Mitglied im Vorstand und der Vorsitzende des Tourismusvereins Furtwangen im Schwarzwald e.V.

Mitglied	Stellvertreter/in

9) Beirat des Skiinternates Furtwangen Baden-Württemberg GmbH

In den Beirat des Skiinternates Furtwangen ist ein Mitglied zu entsenden.

Mitglieder	Stellvertreter/in

10) Ständiger Umlegungsausschuss

Der ständige Umlegungsausschuss wird neben dem Bürgermeister als Vorsitzendem entsprechend der Sitzverteilung nach Saint Lague/Schepers mit folgenden Mitgliedern des Gemeinderates und deren Stellvertretern besetzt:

Fraktion	**Mitglieder**
	Bürgermeister 1.Vorsitzender
CDU	1.
FWV	2.
SPD	3.
UL	4.
	Burkard Gorzellik, beratendes Mitglied
	Dipl.-Ing. Karl Haag, beratendes Mitglied

11) Kommunales Gewerbegebiet Neueck, Benennung von Mitgliedern für den „Zweckverband IKG Neueck“

Es sind 4 Mitglieder zu berufen:

Mitglieder	Fraktion	Stellvertreter/in	Fraktion

12) Beirat der Jugendmusikschule St. Georgen-Furtwangen e.V.

Gemäß § 8 der Satzung der Jugendmusikschule St. Georgen-Furtwangen e.V. ist ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied erforderlich.

Mitglied	Fraktion	Stellvertreter/in	Fraktion

13) Caritas-Altenheim Furtwangen e. V.

Nach § 6 der Vereinbarung mit dem örtlichen Caritas-Altenheim Vereines über den Bau und Betrieb eines Altenheimes, benennt der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald zwei Mitglieder in den Vorstand. In den letzten Jahren wurde neben dem Bürgermeister, der durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten wird, ein weiteres Mitglied mit Stellvertreter/in benannt.

Es werden folgende Personen vorgeschlagen:

Mitglieder	Stellvertreter/in

11) Sportverband Furtwangen

Gemäß § 2 Abs. 1c der Satzung des Sportverbandes Furtwangen kann die Stadt Furtwangen Mitglied im Sportverband sein. Nach § 3 Abs. 1a soll der Vorsitzende Mitglied des Gemeinderates der Stadt Furtwangen sein. Der Vorstand des Sportausschusses wird nach § 3 Abs. 2 von den Mitgliedern des Sportausschusses innerhalb von vier Monaten nach einer Gemeinderatswahl neu gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt geheim (§ 3 Abs. 3). Weiteres Vorstandsmitglied ist der Bürgermeister der Stadt Furtwangen oder ein von ihm Beauftragter. Dem Sportverband wird zur Wahl des Vorsitzenden vorgeschlagen:

Vorschlag Vorsitzender

Stand der Vorberatungen

In der konstituierenden Sitzung am 28.07.2009 beschloss der Gemeinderat, einstimmig, die Mitgliederzahl auf 6 Personen („plus“ Bürgermeister) zu beschränken.

Am 29.03.2011 beschloss der Gemeinderat, die Hauptsatzung zu ändern, wobei die Änderung der Mitgliederzahl des TUA ebenfalls auf 6 Personen („plus“ Bürgermeister) festgelegt wurde.

Kosten und Finanzierung

Die Entschädigung der Ausschuss- und Organmitglieder erfolgt nach den Regelungen der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit. Haushaltsmittel sind im Sammelnachweis für Personalaufwand mit 30.720,-- Euro veranschlagt.